



Krankenversichert als Rentner

Auch Rentner sind optimal abgesichert



Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

Vorwort

Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist mit vielen Veränderungen verbunden. So stellen sich die Fragen, ob beim Bezug einer Altersrente der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz gewährleistet ist oder wie hoch die hierfür zu zahlenden Beiträge sind.

Antworten auf diese und weitere Fragen wollen wir Ihnen auf den folgenden Seiten geben. Dabei beschränken wir uns nicht nur auf die Zeit des tatsächlichen Rentenbezugs, sondern erklären auch, was es bereits ab dem Tag der Renten Antragstellung zu beachten gibt.

Neben dem Erreichen des für eine Altersrente notwendigen Lebensalters führen auch andere Wechselfälle des Lebens zum Anspruch auf eine gesetzliche Rente. So gehören zum Leistungsspektrum der Deutschen Rentenversicherung (kurz: DRV) auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten an Hinterbliebene.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner kommt es nicht darauf an, welche Rentenart gezahlt wird. Daher gelten die nachstehenden Ausführungen – sofern nicht anders dargestellt – gleichermaßen für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Informieren Sie sich mit diesem Faltblatt über die wichtigsten Regelungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Ihre IKK Brandenburg und Berlin

Herausgeber:



22. Auflage

Stand: 1. Januar 2024 · GK100120

© PRESTO Gesundheits-

Kommunikation GmbH

www.presto-gk.de

Die KVdR als Pflichtversicherung

Grundlegende Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (kurz: KVdR) ist, dass Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Renten aus anderen Versicherungssystemen – wie Versichertenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen – führen nicht zur KVdR.

Neben dem Rentenbezug wird verlangt, dass Sie zuvor überwiegend gesetzlich krankenversichert waren. Dies ist dann der Fall, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens zu neun Zehnteln der gesetzlichen Krankenversicherung angehörten.

Die Prüfung dieser sogenannten Vorversicherungszeit übernehmen wir für Sie, folgende Zeiten werden berücksichtigt:

- Pflichtmitgliedschaft
- Freiwillige Versicherung
- Familienversicherung

Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Grundlage die eigene Pflichtmitgliedschaft zustande kam. So werden Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung genauso herangezogen wie die Zeiten der Krankenversicherungspflicht als Student oder als Bezieher von Arbeitslosen- bzw. Bürgergeld.

Ob eine Familienversicherung von einem Elternteil oder dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner abgeleitet wurde, ist unerheblich.

Außerdem können gleichgestellte Zeiten, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten zurückgelegt wurden, zur Erfüllung der Vorversicherungszeit angerechnet werden. In der privaten Krankenversicherung zurückgelegte Zeiten bleiben dagegen generell außen vor.

Wichtig

- *Unter bestimmten Voraussetzungen werden für leibliche Kinder bzw. Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder pauschal 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet. Wurden beispielsweise in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens von 24 Jahren nur 16 Jahre anrechenbare Vorversicherungszeiten zurückgelegt, werden mit 2 Kindern daraus 22 Jahre und die KVdR kommt trotzdem zustande.*

Bei Hinterbliebenen kann die Vorversicherungszeit auch in der Person des Verstorbenen erfüllt sein. Waisenrentner erhalten in der Regel ungeachtet der Vorversicherungszeit Zugang zur KVdR.

Vorversicherungszeit nicht erfüllt

Sollten Sie die erforderliche Vorversicherungszeit für die KVdR nicht nachweisen können, kommt im Einzelfall die kostenfreie Familienversicherung in Betracht. Das monatliche Gesamteinkommen – einschließlich der Rente – darf im Kalenderjahr 2024 jedoch nicht mehr als 505 EUR betragen bzw. bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (Minijob) nicht mehr als 538 EUR.

Ist kein Anspruch auf Familienversicherung (mehr) gegeben, greift die sogenannte obligatorische Anschlussversicherung. Wie der Name es schon sagt, kommt die OAV nach beendeter Krankenversicherungspflicht bzw. Familienversicherung kraft Gesetzes verpflichtend zustande. Es sei denn, innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Möglichkeit auszutreten, wird der Austritt erklärt. In diesem Fall ist zusätzlich das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachzuweisen; infrage kommt dafür in erster Linie eine private Krankenversicherung. Voraussetzung ist ferner, dass sich der anderweitige Anspruch grundsätzlich lückenlos an die vorangegangene Versicherung anschließt.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der in der KVdR versicherten Rentner beginnt mit dem Tag, an dem der Rentenanspruch gestellt wird – auch dann, wenn die Rente zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Beispiel:

Jutta Becker stellt am 6.5.2024 einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird ihr rückwirkend ab dem 1.10.2023 zuerkannt.

- Die KVdR-Mitgliedschaft beginnt am 6.5.2024.

Sind Sie zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung noch nach anderen Vorschriften pflichtversichert, z.B. aufgrund einer Beschäftigung oder als Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur, beginnt die KVdR-Mitgliedschaft erst nach dem Wegfall dieser Vorrangversicherung. Sie beginnt darüber hinaus auch nicht, solange eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird.

Der Beginn der Mitgliedschaft in der KVdR setzt den Bezug einer Rente voraus. Solange darüber noch nicht entschieden ist und keine Vorrangversicherung besteht, kommt es zur formalen Rentenanspruchstellermitgliedschaft. Sie unterscheidet sich von der KVdR nur hinsichtlich der Beitragsgestaltung. Dazu später mehr.

Ende der Mitgliedschaft

Die KVdR-Mitgliedschaft besteht für die gesamte Dauer des Rentenanspruchs. Bei Altersrentnern handelt es sich daher um eine Absicherung auf Lebenszeit. Anders verhält es sich bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentnern, denn deren Anspruch ist in der Regel zeitlich begrenzt oder von Einkommens- und persönlichen Verhältnissen abhängig. Kommt

es – aus welchen Gründen auch immer – zur Einstellung der Rente, endet auch die Mitgliedschaft in der KVdR.

Beispiel (Fortsetzung):

Die ab 1. 10. 2023 an Jutta Becker gezahlte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde bereits mit dem Bewilligungsbescheid auf zwei Jahre befristet.

- Die Rente und mit ihr die KVdR-Mitgliedschaft enden am 30. 9. 2025.

Handelt es sich um keine befristete Rente, stellt der Rentenversicherungsträger das Rentenende mit einem förmlichen Bescheid fest. Das dem Rentner hierbei zustehende Widerspruchsrecht wirkt sich verlängernd auf die Mitgliedschaft aus. Sie bleibt bis zum Ablauf des Monats erhalten, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Das ist dann der Fall, wenn die für den Widerspruch oder die Klage geltende Frist abgelaufen ist; Berufung und Revision verlängern ebenfalls die KVdR-Mitgliedschaft. Ohne Widerspruch bzw. Klage endet die Mitgliedschaft in der KVdR frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig Rente zu zahlen ist.

Beispiel:

Am 12. 6. 2024 erhält Kai Baum die Mitteilung, dass seine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres zum 31. 7. 2024 endet. Er legt dagegen keinen Widerspruch ein.

- Die KVdR-Mitgliedschaft endet am 31. 7. 2024.

Die Mitgliedschaft als Rentenantragsteller endet mit dem Tag vor dem Rentenbeginn. Kommt es nicht zur Rentenbewilligung, endet die Rentenantragstellermemberschaft mit dem Tag, an dem der Rentenantrag zurückgenommen oder seine Ablehnung durch den Rentenversicherungsträger unanfechtbar wird.

Wichtig

- *Die Mitgliedschaft in der KVdR oder die als Rentenantragsteller endet auch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Tatbestand für eine vorrangige Pflichtversicherung eintritt.*

Die Pflegeversicherung

War bis hierhin nur die Rede von der Krankenversicherung der Rentner, so finden diese Aussagen analog auch auf den Bereich der sozialen Pflegeversicherung Anwendung. Ganz nach dem Grundsatz: die Pflege- folgt der Krankenversicherung.

Wie hoch sind die Beiträge?

Hinsichtlich der Beitragshöhe muss zwischen pflichtversicherten Rentnern (KVdR), freiwillig versicherten Rentnern und Rentenantragstellern unterschieden werden:

■ **Pflichtversicherte Rentner (KVdR)**

Bei versicherungspflichtigen Rentnern unterliegt zunächst die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung. Zur Krankenversicherung ist der bundeseinheitliche allgemeine Beitragssatz maßgebend, derzeit in Höhe von 14,6 Prozent. Hieran beteiligt sich der Rentenversicherungsträger zur Hälfte, also mit 7,3 Prozent. Trotz Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes wird hier aber kein Krankengeldanspruch begründet, der Gesetzgeber rechtfertigt dies mit den für Rentner durchschnittlich höheren Leistungsausgaben.

Darüber hinaus sind aus der Rente Beiträge nach dem individuellen Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse zu zahlen, auch diese werden hälftig getragen. Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes greifen in der KVdR immer mit zweimonatiger Verzögerung, z. B. gilt ein zum 1. Januar angepasster individueller Zusatzbeitragssatz erst ab dem 1. März.

Zur sozialen Pflegeversicherung müssen Rentner die Beiträge allein aufbringen. Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz derzeit von 3,40 auf 4,00 Prozent (PV-Beitragszuschlag).

Wichtig

- *Rentner mit mehreren Kindern werden – bis spätestens zum 30. Juni 2025 rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 – ab dem 2. bis 5. Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet (PV-Beitragsabschlag); außen vor sind Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres.*

Der Rentenversicherungsträger übernimmt die Aufgabe der Beitragszahlung. Dazu behält er den Versichertenanteil ein und überweist ihn zusammen mit seinem Anteil an den Gesundheitsfonds. Ausgezahlt wird daher nur die um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verminderte Rente (Nettorente).

Ausländische Renten und Renten der DRV sind beitragsrechtlich gleichgestellt, auch die von staatlichen ausländischen Trägern gezahlten Leistungen unterliegen also der Beitragspflicht. Allerdings beteiligen sich die ausländischen Träger nicht an der Abführung der Beiträge. Neben den Pflegeversicherungsbeiträgen sind daher derzeit 7,3 Prozent zur Krankenversicherung vom Rentner direkt an die deutsche Krankenkasse zu zahlen; hinzu kommt die Hälfte des individuellen KV-Zusatzbeitragssatzes. Übrigens: Unschöne Nachberechnungen lassen sich durch vollständige Angaben bereits bei Rentenantragstellung verhindern.

Neben der Rente sind Versorgungsbezüge (wie z.B. Betriebsrenten oder Pensionszahlungen) und Einkünfte aus nebenberuflicher Selbstständigkeit (Arbeitseinkommen) beitragspflichtig. Die Beiträge daraus müssen in voller Höhe allein getragen werden, sie fallen allerdings nur dann an, wenn die Freigrenze von 176,75 EUR (2024) im Monat überschritten wird.

Zusätzlich gilt in der Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2020 für Betriebsrenten ein Freibetrag in derselben Höhe (2024: 176,75 EUR). Für die Pflegeversicherung, andere Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen ist die vorherige Rechtslage unverändert geblieben.

Waisenrentner sind bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Familienversicherung, also in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, beitragsfrei. Sie haben dann auch keinen Zusatzbeitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit gilt nicht für Waisenrenten aus dem Ausland.

■ **Freiwillig versicherte Rentner**

Im Gegensatz zur KVdR gilt für freiwillig versicherte Rentner das Prinzip der Beitragsbemessung nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für die Beitragsberechnung kommen deshalb alle zur Verfügung stehenden Einnahmen in Betracht: Mieten, Pachten, Kapitalerträge genauso wie die Rente sowie ggf. Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen.

Für Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen gilt aus Gründen der Gleichbehandlung mit der KVdR ebenfalls der allgemeine Beitragssatz zur Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge. Aus allen anderen Einkunftsarten sind Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu zahlen. Hinzu kommt noch der individuelle Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse.

Die Beitragsabführung ist jedoch gegenüber der KVdR anders geregelt: Anstatt die Beiträge aus der Rente einzubehalten, zahlt der Rentenversicherungsträger die Rente in voller Höhe aus. Zusätzlich gewährt er auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, der seinem Anteil bei pflichtversicherten Rentnern entspricht.

Im Rahmen der freiwilligen Versicherung sind Beiträge mindestens aus der sogenannten Mindestbemessungsgrundlage zu zahlen, auch wenn die Rente tatsächlich niedriger ausfällt (2024: 1.178,33 EUR).

■ Rentenantragsteller

Für bestimmte Rentenantragsteller besteht Beitragsfreiheit. Das gilt beispielsweise dann, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung dem Grunde nach gegeben wäre und sie weder Versorgungsbezüge erhalten noch Arbeitseinkommen erzielen. Dagegen werden die beitragspflichtigen Rentenantragsteller wie freiwillige Mitglieder ohne Rentenbezug behandelt, die Aussagen unter „Freiwillig versicherte Rentner“ gelten insofern analog – mit dem Unterschied, dass für Rentenantragsteller der Betriebsrentenfreibetrag (2024: 176,75 EUR) Anwendung findet.

Alterseinkünfte und Steuern

Die Rentenversicherungsbeiträge wurden durch einen höheren Sonderausgabenabzug ansteigend steuerfrei gestellt; die Übergangsphase verlief ursprünglich von 2005 (60 %) bis 2025 (100 %). Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist der ab 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen worden. Die späteren Rentenleistungen werden im Gegenzug nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil versteuert (Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung).

Für Bestandsrentner und Neueintritte aus dem Jahr 2005 gilt ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent. Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird für jeden ab 2006 hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der jeweils steuerfreie Teil bleibt konstant, das heißt er wächst bei Rentenerhöhungen nicht mit.

Und der Papierkram?

Beim Stellen des Rentenanspruchs füllen Sie u. a. das Formblatt „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“ aus. Dieses wird uns anschließend von Ihrem Rentenversicherungsträger zur Prüfung der Vorversicherungszeit (siehe Seite 3) zugeleitet – wir informieren ihn zeitnah über das Ergebnis und gleichzeitig auch Sie.

Rente und Hinzuverdienst

Ob neben der Rente hinzuverdient werden kann bzw. bis zu welcher Höhe dies ohne Auswirkungen auf die Rentenhöhe möglich ist, richtet sich nach der jeweiligen Rentenart:

- **Altersrenten:** Seit dem 1. Januar 2023 können Altersrenten unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten, also bei Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze, ist aufgehoben worden.
- **Erwerbsminderungsrenten:** Seit dem 1. Januar 2023 können Erwerbsminderungsrenten unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (Restleistungsvermögen < 3 Stunden/Tag) ergibt sich 2024 eine Hinzuverdienstgrenze von 18.558,75 EUR; bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Restleistungsvermögen ≥ 3 , aber < 6 Stunden/Tag) von 37.117,50 EUR. Eine Beschäftigung darf weiterhin nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.
- **Hinterbliebenenrenten:** Hier gelten feste Freibeträge, die jeweils ein Vielfaches des aktuellen Rentenwertes betragen. Der Freibetrag für Witwen-/Witwerrentner beträgt seit dem 1. Juli 2023 einheitlich in den alten und den neuen Bundesländern 992,64 EUR, für waisenrentenberechtigten Kinder des Rentners erhöht sich dieser Freibetrag um 210,56 EUR. Von der Rente werden 40 Prozent des Nettoeinkommens über dem Freibetrag abgezogen. Bei Waisenrentnern, egal ob noch minderjährig oder bereits volljährig, erfolgt generell keine Einkommensanrechnung.

Haben Sie noch Fragen?

Alles was Sie bis hierhin gelesen haben, ist nur geeignet, Ihnen einen ersten Überblick zu vermitteln. Von diesem Faltblatt abweichende Fragestellungen klären wir deshalb besser in einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie uns dazu einfach an oder besuchen Sie uns.

Weitere Informationen rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie unter:

www.ikkbb.de

oder kostenlos über
unser Servicetelefon:

(0800) 88 33 244



Wir von hier.
Regional ist beste Wahl.